

RS OGH 2000/2/22 1Ob37/00y

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.02.2000

Norm

AHG §1 Abs1 B1c

AHG §1 Abs1 Eb

StPO §84 ff A

Rechtssatz

Droht durch bestimmte gerichtliche Vorerhebungen gegen konkret Verdächtige auch die Beeinträchtigung von Vermögensinteressen unbeteiligter Dritter, so dürfen solche Maßnahmen nur veranlasst werden, wenn die Interessenabwägung bei der Prüfung deren Verhältnismäßigkeit ergibt, dass sie - nach einem durch andere mögliche Ermittlungen bereits erhärteten Tatverdacht - wegen der Schwere der in Rede stehenden strafbaren Handlung(en) und mangels für die Rechtssphäre unbeteiligter Dritter unschädlicher oder wenigstens gelinderer Alternativen im Interesse einer geordneten Strafrechtspflege unvermeidlich sind und daher in Kauf genommen werden müssen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 37/00y
Entscheidungstext OGH 22.02.2000 1 Ob 37/00y
Veröff: SZ 73/35

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113324

Zuletzt aktualisiert am

17.09.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at